

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Wangen, der 25. März 2017

Vernehmlassung zur den Teilrevisionen der Justizgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rüeggsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr.

Allgemeine Bemerkungen zur Kantonalisierung von Strafverfolgung und Strafvollzug

Die FDP hat intensiv über die Vor- und Nachteile einer Kantonalisierung diskutiert:

Pro:

- Handwechsel zwischen den Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften erschweren und verteuern die Strafverfolgung.
- Der Kanton übernimmt bereits heute zu grossen Teilen den Strafvollzug der Bezirke unter Kostenerstattung.
- Die vorhandenen personellen Ressourcen können besser genutzt werden.

Kontra:

- Die Strafverfolgung ist für das Selbstverständnis der Bezirke wichtig (Tradition).
- Es ist zweifelhaft, ob Kosten gespart werden können. Eine grössere Einheit auf kantonaler Stufe birgt die Gefahr von mehr Bürokratie. Eine Umstellung verursacht ebenfalls Aufwendungen.
- Eine Kantonalisierung ist politisch nicht mehrheitsfähig und würde eine Gegenfinanzierung bedingen.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften der Bezirke hat noch weiteres Potenzial.

Im Ergebnis kommt die FDP zum Schluss, dass die Strafverfolgung und der Strafvollzug nicht kantonalisiert werden sollten.

Vorlage 1: Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden

§ 20 Abs. 1

Die FDP stellt die Frage, ob der Deliktsbetrag von CHF 12'000 nicht erhöht werden sollte.

§ 31 Abs. 2 JG

Das Bundesgericht hat 2016 entschieden, dass der generelle Verweis der privatrechtlichen Baueinsprache ins Summarverfahren bundesrechtswidrig ist. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob diese Bestimmung entsprechend anzupassen ist (ebenso § 80 Abs. 4 PBG). Gemäss geltendem PBG führt die privatrechtliche Baueinsprache zu einem Bauverbot, ohne dass die Voraussetzungen einer vorsorglichen Massnahme gemäss der Schweizerischen ZPO vorliegen müssen (§ 85 Abs. 1 PBG). Die FDP erachtet das als nicht sachgerecht. Zudem ist fraglich, ob diese Bestimmung nicht auch bundesrechtswidrig ist. Die FDP regt zudem an, gleichzeitig § 85 Abs. 1 PBG dahingehend anzupassen, dass mit Bauarbeiten begonnen werden kann, obwohl privatrechtlichen Baueinsprachen noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

§ 30 Abs. 2 MigG

„Verfügung“ ist ein offensichtlicher Verschrieb. Richtig ist das Rechtsmittel der „Beschwerde“.

§§ 14-15b EGzZGB

Die Urkundsperson ist notwendigerweise an der Beurkundung beteiligt. Der Klarheit halber ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Urkundsperson selber nur dann in den treuen Ausstand muss, wenn sie als Partei beteiligt ist.

Zudem erachtet die FDP das „unmittelbare Interesse“ als problematisch. Der Ausstandsgrund der „Beteiligung an der Beurkundung als Partei“ genügt.

Der Ausstandsgrund „Arbeitgeber“ führt bei Rechtsgeschäften, an denen Bezirke als Partei beteiligt sind, aufgrund der vorliegenden Vernehmlassung zur Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte bzw. diese bleiben nichtig. In der Praxis, insbesondere bei Rechtsgeschäften im Strassenbau (wie Landabtretungen, Begründung von Dienstbarkeiten), liegen diese Strassen in dem Bezirk, in dem der Notar amtiert. Der Bezirk als Arbeitgeber ist bei solchen Rechtsgeschäften als Partei beteiligt.

Der Vorbehalt des Bundesrechts ist nicht erforderlich (derogatorische Wirkung des Bundesrechts).

§ 8 Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

Es ist zu prüfen, ob bei Vorliegen von Ausstandsgründen statt Nichtigkeit die Anfechtbarkeit die Rechtsfolge ist.

§ 12 Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

Es ist zudem zu prüfen, ob der Vorbehalt der Schweizerischen ZPO und des Vorschriften des Bundesrechts erforderlich ist. Allenfalls wäre ein Verweis auf die Ausstandsvorschriften des ZBG dienlicher.

Vorlage 2: Kantonalisierung von Strafverfolgung und Strafvollzug

Die FDP macht zusätzlich zu den eingangs gemachten allgemeinen Bemerkungen keine weiteren Ausführungen.

Vorlage 3: Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke

§ 33 Abs. 2 JG

Nach § 10 EGzOR können mehrere Gemeinden die Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde vereinbaren. Vor diesem Hintergrund macht in § 33 Abs. 2 JG der Hinweis auf die „Gemeinden“ keinen Sinn.

§§ 33 Abs. 3 JG

Es ist unklar, welcher Präsident eines Bezirksgerichts die Konkurs- und Betreibungsämter beaufsichtigt, wenn sich mehrere Gemeinden verschiedener Bezirke gemäss § 1 Abs. 2 EGzSchKG zu einem Betreibungskreis vereinigen. Eine analoge Regelung zu § 33 Abs. 2 JG fehlt.

§§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 EGzSchKG

Die FDP lehnt die Kompetenz des Regierungsrats, Betreibungs- und Notariatskreise zu vereinigen, ab. Diese Vereinigung soll alleine den betroffenen Gemeinden und Bezirken obliegen. Die FDP plädiert für Freiwilligkeit und gegen Zwang.

Die FDP dankt für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Julia Cotti
Sekretärin



Marlene Müller
Präsidentin